

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 1/1887 (1889)
Rubrik: Orientierende Übersichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

1887.

Erster Teil.

Orientirende Übersichten.

I. Organisation des Unterrichtswesens.

A. Obligatorische Schulstufe.

I. Primarschule.

1. Beginn des Schuljahrs: 19 Kantone beginnen das Schuljahr im Mai, 2 im Sommer und 4 im Herbst.

Mai: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg.

August: Appenzell I.-Rh., Genf.

Oktober: Uri, Graubünden, Tessin, Wallis.

2. Schuleintritt: 14 Kantone verlangen von den eintretenden Schülern das vollendete (1 das unvollendete) 6., 11 das vollendete $6\frac{1}{2}$.—7. Altersjahr.

$5\frac{1}{2}$ Jahre: Zug¹⁾.

6 Jahre: Zürich²⁾, Bern³⁾, Schwyz⁴⁾, Glarus²⁾, Baselstadt²⁾, Baselland²⁾, Schaffhausen²⁾, Appenzell A.-Rh.²⁾, Appenzell I.-Rh.⁵⁾, St. Gallen²⁾, Thurgau⁶⁾, Tessin⁷⁾, Genf⁸⁾.

$6\frac{1}{2}$ Jahre: Luzern⁹⁾, Uri¹⁰⁾, Obwalden¹¹⁾, Nidwalden⁹⁾, Freiburg¹²⁾, Solothurn¹¹⁾, Graubünden¹²⁾, Aargau¹³⁾, Waadt¹⁴⁾, Wallis, Neuenburg⁹⁾.

¹⁾ Im Frühling des Jahres, in welchem das 6. Altersjahr zurückgelegt wird.

²⁾ Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

³⁾ Auf 31. März zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁴⁾ Im laufenden bürgerlichen Jahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

⁵⁾ Im ersten Schuljahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

⁶⁾ Auf 1. April zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁷⁾ Auf 1. Oktober zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁸⁾ Auf Juli zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁹⁾ Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹⁰⁾ Auf 1. Oktober des Jahres, in welchem das Alter von 7 Jahren erreicht wird.

¹¹⁾ Auf 1. April zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹²⁾ Auf folg. Neujahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹³⁾ Am 1. Mai des Jahres, in welchem bis zum 1. Nov. das 7. Altersjahr zurückgelegt wird.

¹⁴⁾ In der ersten Hälfte des Schuljahres zurückgelegtes 7. Altersjahr.

3. Schulpflicht: 2 Kantone verlangen während der ganzen obligatorischen Schulzeit unter 5000, 8 Kantone 5000–6000, 2 Kantone 6000–7000, 4 Kantone 7000–8000, 5 Kantone 8000–9000, 3 Kantone 9000–10000 und 1 Kanton über 10000 Unterrichtsstunden.

Für die einzelnen Kantone ergibt sich in dieser Beziehung nachstehende Reihenfolge:

Uri.

a) Alltagsschule 1.–6. Schuljahr: 30 Wochen à 20 Stdn.	= 3600 Unterrichtsstdn.
b) Repetirschule 2 Jahre: 30 Wochen à 2 Stdn. = 120	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter = 40	»
	3760 Stdn.

Appenzell I.-Rh.

a) Alltagsschule 1.–6. Schuljahr: 42 Wochen à 15 Stdn.	= 3780	»
b) Wiederholungsschule 2 Jahre: 42 Wochen à 3 Stdn.	= 252	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter = 40	»	
	4072	»

Wallis.

a) Alltagsschule 1.–8. Schuljahr: 25 Wochen à 25 Stdn.	= 5000	»
b) Wiederholungsschule für Knaben 4 Jahre: 17 Wochen à 6 Stdn.	= 408	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter: 16 Mal à 2 Stdn.	= 32	»
	5440	»

Graubünden.

Alltagsschule 1.–8. Schuljahr: 25 Wochen à 28 Stdn.	=	5600	»
--	---	------	---

Nidwalden.

a) Alltagsschule 1.–6. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 5544	»
b) Wiederholungsschule (Knaben) 2 Jahre à 90 Stdn.	= 180	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter = 60	»	
	5784	»

Tessin.¹⁾

a) Alltagsschule 1.–8. Schuljahr: 25 Wochen à 28 Stdn.	= 5600	»
b) Repetirschule 4 Jahre: 8 Wochen à 5 Stdn. = 160	»	
c) Rekrutenkurs in einem Winter = 48	»	
	5808	»

¹⁾ Unter 495 Schulen dauerten 239 sechs, 15 sieben, 26 acht, 43 neun und 172 zehn Monate.

Obwalden.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 5544 Unterrichtsstdn.
b) Fortbildungsschule 2 Jahre à 120 Stdn.	= 240 »
c) Rekrutenkurs in einem Winter	= <u>40</u> »
	5824 Stdn.

Zug.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 5544 »
b) Wiederholungsschule 3 Jahre: 35 Wochen à 3 Stdn.	= 315 »
c) Rekrutenkurs in einem Winter	= <u>60</u> »
	5919 »

Luzern.¹⁾

a) Alltagsschule:	
1. Schuljahr: 18 Wochen à 24 Stdn. = 432	»
2.—4. » : 40 » à 27 » = 3240	»
5.—7. » : 22 » à 30 » = 1980	»
b) Fortbildungsschule (Knaben) 2 Jahre: 20 Tage à 6 Stdn.	= 240 »
c) Rekrutenkurs in einem Winter	= <u>60</u> »
	5952 »

Appenzell A.-Rh.²⁾

a) Alltagsschule 1.—7. Schuljahr: 48 Wochen à 16 Stdn.	= 5376 »
b) Übungsschule 2 Jahre: 48 Wochen à 6 Stdn.	= <u>576</u> »
	5952 »

Aargau.³⁾

1.—2. Schuljahr: S. 18 Wochen à 15 Stdn. = 540	»
W. 24 » à 18 » = 864	»
3.—6. Schuljahr: S. 18 » à 15 » = 1080	»
W. 24 » à 24 » = 2304	»
7.—8. Schuljahr: S. 18 » à 12 » = 432	»
W. 24 » à 24 » = <u>1152</u>	»
	6372 »

Schwyz.

a) Alltagsschule 1.—7. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 6468 »
b) Rekrutenschule 2 Jahre à 40 Stdn.	= <u>80</u> »
	6548 »

¹⁾ Auch zulässig: a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 40 Wochen à 26 Stunden = 6240 Stunden; b) Fortbildungsschule 3 Jahre: 20 Tage à 6 Stunden = 360 Stunden; c) Rekrutenkurs 60 Stunden, zusammen 6660 Stunden.

²⁾ Unter den Alltagsschulen sind 93 Halb- und 13 Ganztagschulen.

³⁾ Seit Revision der Verfassung im Jahre 1885 sind für die Jünglinge Fortbildungsschulen einzurichten, deren Besuch von den Gemeinden für 3 Jahre (je 20 Wochen à 45 Stunden) obligatorisch erklärt werden kann. (Siehe Grob, Sammlung 1886, pag. 74.)

Glarus.

a) Alltagsschule:

1.—2. Schuljahr: 46 Wochen à 18 Stdn. = 1656 Unterrichtsstdn.	»
3.—7. » : 46 » à 27 » = 6210 »	
b) Repetirschule 2 Jahre: 46 Wochen à 6 Stdn. = <u>552</u>	»
	8418 Stdn.

Bern.

1.—3. Schuljahr: 36 Wochen à 24 Stdn. = 2592	»
4.—9. » : 36 » à 27 » = <u>5832</u>	»
	8424 »

Freiburg.¹⁾

1.—5. Schuljahr: 40 Wochen à 25 Stdn. = 5000	»
6.—8. » : S. 15 Wochen à 15 Stdn. = 675	»
W. 25 » à 25 » = 1875	»
Knaben: 9. Schuljahr: S. 15 Wochen à 15 Stdn. = 225	»
W. 25 » à 25 » = 625	»
Rekrutenkurs 1 Jahr: 17 » à 4 » = <u>68</u>	»
	8468 »

Neuenburg.²⁾

1.—6. Schuljahr: 45 Wochen à 27 Stdn. = 7290	»
7.—9. » : 45 » à 10 » = <u>1350</u>	»
	8640 »

Thurgau.³⁾

a) Primarschule:

1. Schuljahr: 41 Wochen à 19 Stdn. = 779	»
2.—6. » : 41 » à 28 » = 5740	»
7.—9. » : S. 17 Wochen à 4 Stdn. = 204	»
W. 24 » à 28 » = 2016	»

b) Singschule 5 Jahre: 41 Wochen à 1 Std. = 205

c) Fortbildungsschule (Knaben) 3 Jahre:

17 Wochen à 4 Stdn.	= <u>204</u>	»
---------------------	--------------	---

9148 »

Waadt.¹⁾

a) Alltagsschule:

1.—5. Schuljahr: 42 Wochen à 27 Stdn. = 5670	»
6.—9. » : S. 16 Wochen à 6 Stdn. = 384	»
W. 26 » à 30 » = 3120	»

b) Ergänzungsschule (Knaben) 3 Jahre:

13 Wochen à 3 Stdn.	= <u>117</u>	»
---------------------	--------------	---

9291 »

¹⁾ Im Sommer Dispens zulässig vom 7. Schuljahr an.²⁾ Ungefähr $\frac{1}{3}$ der Schulen sind Temporärschulen mit 22 Wochen Unterricht.³⁾ Die Mädchen sind mit Ausnahme der Arbeits- und Singschule nur zu 8 Schuljahren verpflichtet.

Baselstadt.¹⁾

a) Primarschule:

1. Schuljahr:	44 Wochen	à 20 Stdn.	= 880 Unterrichtsstdn.
2.—3.	»	à 24 »	= 2112 »
4.	»	à 26 »	= 1144 »

b) Sekundarschule:

1.—4. Schuljahr:	44 Wochen	à 30 Stdn.	= <u>5280</u>	»	9416 Stdn.
------------------	-----------	------------	---------------	---	------------

Genf.

a) Kleinkinderschule 1. Schuljahr: 44 Wochen

à 30 Stdn.	= 1320	»
------------	--------	---

b) Primarschule 2.—7. Schuljahr: 44 Wochen

à 30 Stdn.	= 7920	»
------------	--------	---

c) Ergänzungsschule 2 Jahre: 32 Wochen

à 14 Stdn.	= <u>896</u>	»
------------	--------------	---

10136 »

4. Schülermaximum. Die Zahl der Schüler, welche einem Lehrer zum gleichzeitigen Unterricht zugewiesen werden, bewegt sich in den verschiedenen Kantonen in den Grenzen von 50—120.

Soweit in den gesetzlichen Vorschriften diesem Punkte der Schulorganisation spezielle Aufmerksamkeit geschenkt wird, ergibt sich nachfolgende Reihenfolge der Kantone:

Maximum.	Kanton.
50	Genf, Neuenburg.
52	Baselstadt.
60	Schaffhausen ²⁾ , Zug, Nidwalden, Tessin, Waadt, Wallis.
70	Bern ³⁾ , Schwyz ³⁾ , Luzern ³⁾ , Glarus, Uri, Freiburg.
80	St. Gallen, Aargau, Solothurn, Thurgau.
100	Zürich. ⁴⁾
120	Baselland.

Hiebei ist zu bemerken, dass das bestehende Unterrichts-Gesetz von Baselland noch aus dem Jahr 1835 datirt.

In den nachfolgenden Kantonen fehlt eine bezügliche gesetzliche Vorschrift: Obwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden.

II. Arbeitsschulen für Mädchen.

1. Stellung zum übrigen Unterricht. Die Handarbeiten für Mädchen sind in der grossen Mehrzahl der Kantone als obligatorisches Fach eingeführt; in einzelnen wenigen ist dieser Unterricht nur fakultativ oder in Anfängen vorhanden. Derselbe beginnt meist nach dem gewöhnlichen Schulunterricht. Es wird in den Gesetzen und Verordnungen auch auf diesem Gebiete Klassenunterricht verlangt.

¹⁾ In den 3 Landgemeinden Riehen, Bettingen, Kleinhüningen besteht die achtklassige Primarschule mit obligatorischem Fortbildungs-Schulkurs von zirka 50 Stunden.

²⁾ Bei geteilten Schulen 70.

³⁾ Bei geteilten Schulen 80.

⁴⁾ Der Erziehungsrat kann bei 80 Trennung verfügen.

8 Kantone lassen die Handarbeiten gleichzeitig mit dem übrigen Schulunterricht beginnen: Bern, Zug, Freiburg, Basel, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

In 12 Kantonen fällt der Beginn in ein späteres Schuljahr, nämlich:

- 2. Schuljahr: Schwyz, Solothurn.
- 3. » : Luzern, Nidwalden, Baselland, Schaffhausen, Aargau.
- 4. » : Zürich (Beginn auch vom 3. Schuljahr an zulässig), Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau.

In 3 Kantonen ist derselbe auf der oberen Stufe nur fakultativ: Zürich und Baselland im 7.—9., Luzern im 8.—9. Schuljahr; in 2 Kantonen überhaupt nur fakultativ (Appenzell I.-Rh. und Graubünden) und in 3 Kantonen beginnt er sich erst einzuleben (Uri, Obwalden, Wallis).

2. Wöchentliche Stundenzahl. Die den Handarbeiten zugewendete wöchentliche Unterrichtszeit bewegt sich zwischen 2—8 Stunden.

2—4 wöchentl. Stunden: Nidwalden, Neuenburg.

- 3 » » : Luzern, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden.
- 3—4 $\frac{1}{2}$ » » : Freiburg.
- 3—6 » » : Zürich, Bern, Glarus, Aargau, Waadt.
- 4 » » : Schwyz, Baselland, Tessin.
- 4—6 » » : Solothurn, Basel.
- 4—8 » » : Schaffhausen.
- 6 » » : Thurgau, Genf.

Zug schreibt vor, dass diesem Fache $\frac{2}{24}$ des ganzen Alltagsschulunterrichts gewidmet werde.

3. Maximum der Schülerinnen für eine Abteilung. Die meisten Kantone fordern, dass bei über 30 Schülerinnen eine zweite Abteilung zu errichten sei. Einzelne haben das Maximum der Schülerzahl für eine Klasse auf 25 gestellt (Thurgau, Appenzell A.-Rh.).

III. Kleinkinderschulen.

Die Kleinkinderschulen bilden in einzelnen Kantonen der Westschweiz (Waadts, Neuenburg und Genf) die unterste Stufe der Volksschule und gehören als solche zum öffentlichen Primarschulorganismus. In diesen Instituten wird auch ein Teil des Schulunterrichts, insbesondere Lesen und Zählen, absolviert. In den andern Kantonen stehen die Kleinkinderschulen ausserhalb der staatlichen Schulorganisation. Sie werden, wo ein dringendes Bedürfnis sich geltend macht, so insbesondere in den Städten und grösseren Ortschaften, durch Vereine oder Privaten in's Leben gerufen und unterhalten. In der Ost- und Nordschweiz hat sich das Kind in diesem Alter noch nicht mit den Schulfächern zu befassen, und es wird in den vorhandenen Kinderschulen der Kleinen eine ihrer Entwicklungsstufe angemessene Beschäftigung geboten, um den Schäden einer mangelhaften häuslichen Erziehung entgegen zu arbeiten. Die bestehenden Kleinkinderschulen haben also mehr den Charakter von Bewahranstalten. Die Hauptbeschäftigung bildet die Arbeit des Kindes, das Spiel, in den verschiedensten Formen, wobei dem Tätigkeitstrieb der Kleinen

im Sinne Fröbel's Rechnung getragen und für den späteren Schulunterricht in indirekter Weise vorgearbeitet wird.

Der Eintritt geschieht in der Regel nach zurückgelegtem 4. Altersjahr.

Nur Uri hat keine Kleinkinderschulen.

B. Fakultative Schulstufen.

I. Volksschule.

1. Freiwillige Fortbildungsschulen.

a. Stellung zu der obligatorischen Schulstufe. Diese Institute bestehen teils neben der obligatorischen Schulstufe für das reifere Jugendalter, teils schliessen sie unmittelbar an das Lehrziel der Primarschulstufe an, teils nehmen sie die jungen Leute erst nach einem gewissen Unterbruch des Schulunterrichts während gleichzeitiger Ausübung eines Berufes auf.

b. Unterricht. Sie sind entweder allgemein fortbildende oder bürgerliche oder berufliche Fortbildungsschulen. Der Besuch ist auch in der Weise freiwillig, dass die Schüler die Fächer auswählen können. Sie sind Abend- oder Sonntagsschulen und fast ausschliesslich für Knaben bestimmt. Nur ausnahmsweise bestehen auch Mädchenabteilungen oder besuchen auch Mädchen die Fortbildungsschulen.

Der Unterricht erstreckt sich in den meisten allgemeinen Fortbildungsschulen auf die Fächer: Sprache, Rechnen, geometrisches Zeichnen und Vaterlandskunde, während in den eigentlichen gewerblichen Fortbildung- oder Handwerkerschulen noch insbesondere das speziell berufliche Zeichnen in seinen verschiedenen Richtungen zur Übung kommt. Die bürgerlichen Fortbildung- oder Zivilschulen bezwecken insbesondere die Einführung des Jünglings in seine bürgerlichen Pflichten und befassen sich daher in erster Linie mit dem Unterricht in der Heimat-, Verfassungs- und Gesetzeskunde, wobei auch noch Sprache und Rechnen betrieben werden.

c. Unterhaltung. Diese Institute sind aus der freien Initiative von Vereinen und Privaten hervorgegangen und werden auch vielerorts fast ausschliesslich von gemeinnützigen Vereinen und Privaten unterhalten. In den meisten Kantonen erteilt denselben auch der Staat jährliche Beiträge, während die meisten Gemeinden noch zurückbleiben und sich damit begnügen, die vorhandenen Schullokalitäten auch für diesen Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch vom Bunde unterstützt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Kanton und Gemeinde mindestens die doppelte Unterstützung aufbringen. Es sind zur Zeit nur 2 Kantone (Appenzell I.-Rh. und Wallis), welche keine Institute der letztern Art besitzen.

d. Schulgeld. Es wird entweder gar keines oder nur ein mässiges Schulgeld bezogen.

2. Sekundarschulen.¹⁾

a. Allgemeine Organisation. Sie bestehen in sämtlichen Kantonen, wenn auch unter verschiedenen Namen (Bezirksschulen, Realschulen, Fort-

¹⁾ Bemerkungen: In den Kantonen Solothurn, Aargau und Baselland heissen sie Bezirksschulen; im Kanton Aargau bestehen neben den Bezirksschulen noch Fortbildungsschulen; in den Kantonen St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und Graubünden tragen sie den Namen Realschulen.

bildungsschulen). Die Organisation ist eine ziemlich übereinstimmende. Diese Schulen haben in der Regel den doppelten Zweck der Ausrüstung für den Eintritt in's praktische Leben und der Vorbereitung für höhere Schulanstalten.

b. Eintritt. Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 9.—13., in der Regel nach vollendetem 12. Altersjahr, es gehen demselben 3—6 Schuljahre voran.

- 9.—10. Altersjahr: Bern.
- 10.—12. » : Waadt (Collèges communaux).
- 10. » : Basel, Tessin.
- 10.—12. » : Wallis.
- 11. » : Aargau (Bezirksschulen).
- 11.—12. » : Schaffhausen (Realschulen).
- 12. » : Zürich, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau (Fortbildungsschulen), Thurgau, Genf (Ecoles secondaires rurales).
- 12.—13. » : Waadt (Ecoles secondaires), Neuenburg.
- 13. » : Schwyz, Appenzell I.-Rh.
- 13.—14. » : Luzern, Graubünden.

Die vorausgehende Primarschulbildung umfasst

- 3—4 Schuljahre: Waadt (Collèges).
- 4 » : Bern, Basel, Aargau (Bezirksschulen), Tessin, Wallis.
- 5 » : Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Aargau (Fortbildungsschulen), Neuenburg.
- 6 » : Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt (Ecoles secondaires), Genf (Ecoles secondaires rurales).

c. Zahl der Kurse. Die Zahl der Jahreskurse an den Sekundarschulen beträgt 1—5.

- 1—3 Jahreskurse: Freiburg.
- 1—4 » : Solothurn.
- 2 » : Luzern, Uri, Appenzell I.-Rh., Genf (Ecoles secondaires rurales).
- 2—3 » : Zug.
- 2—4 » : St. Gallen, Graubünden.
- 2—5 » : Bern, Waadt, Neuenburg.
- 3 » : Zürich, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Baselland, Aargau (Fortbildungsschulen).
- 3—4 » : Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Tessin.
- 3—7 » : Waadt (Collèges), Wallis (Mittelschulen von neunmonatlicher Dauer per Jahr).
- 4 » : Aargau (Bezirksschulen), Stadt Zürich (Mädchen).

Als Maximum der Schülerzahl einer Abteilung ist nahezu allgemein 35 bestimmt.

d. Schulgeld. In 2 Kantonen (Zürich und Basel) wird kein Schulgeld bezogen. Die übrigen Kantone beziehen ein jährliches Schulgeld von 20—50 Fr.

Freiplätze sind in den meisten Sekundarschulen vorgesehen, in einzelnen Kantonen auch Stipendien.

II. Höhere Schulen.

1. Anstalten für Lehrerbildung.

a. Allgemeine Organisation. Es bestehen in 11 Kantonen (Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich, Bern, Luzern) spezielle Lehrerbildungs-Anstalten; in einer Anzahl Kantone sind an den Mittelschulen besondere pädagogische Abteilungen errichtet (Graubünden, Neuenburg, Genf, nächstens auch Solothurn). Die kleinen Kantone schicken ihre künftigen Lehrer in die Seminarien anderer Kantone, einzelne stehen in dieser Beziehung in Vertragsverhältnis (Appenzell A.-Rh. mit Thurgau). 6 Kantone besitzen auch Lehrerinnenseminarien (Zürich (Stadt), Bern, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis). Das zürcherische Lehrerseminar in Küsnacht unterrichtet Knaben und Mädchen gemeinschaftlich.

An der Kantonsschule St. Gallen besteht auch ein Kurs für Ausbildung von Sekundar(Real)lehrern.

b. Alter und Vorbildung beim Eintritt. Weitaus die meisten Seminarien fordern das zurückgelegte 15., einzelne wenige das 16. Altersjahr (Schwyz, Waadt), Graubünden das 14.

Als Vorbildung wird verlangt teils Primar- und Sekundar-, teils nur Primarschulbesuch.

6 Primar- und 3 Sekundar-Schuljahre:	Zürich, Aargau, Thurgau.
7 » » 2 »	: Schwyz.
6 » » 2 »	: Luzern, Schwyz, Tessin.
9 Primar-Schuljahre	: Bern, Waadt.
8 »	: Freiburg, Solothurn, Graubünden.

c. Unterricht. Der Seminarunterricht umfasst 2—4 Schuljahre.

2 Jahre: Waadt (Lehrerinnen), Wallis.

3 » : Schwyz, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau (Lehrerinnen), Thurgau, Tessin.

3—4 » : Bern.

4 » : Zürich, Luzern, Graubünden, Aargau (Lehrer), Waadt (Lehrer).

d. Konvikt. Diese Einrichtung besteht in den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau (Lehrer), Thurgau, Tessin (Lehrerinnen).

e. Schulgeld. Es wird in der Regel kein Schulgeld bezogen. Die ärmeren Schüler und Schülerinnen erhalten Stipendien und in den Konvikten ganze und teilweise Freiplätze.

2. Höhere Töchterschulen.

a. Allgemeiner Charakter. Es können nur solche Schulen in diese Kategorie fallen, deren Unterrichtsprogramm in erheblichem Masse über die Sekundar-Schulstufe hinausreicht. Diese befinden sich in grösseren Städten (Zürich,

Winterthur, Bern, Basel, Lausanne, Vevey, Neuenburg, Genf). In ihrem Unterricht entsprechen sie den Industrieschulen für Knaben mit grösserer Betonung der neuern Fremdsprachen und entsprechendem Zurücktreten der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer.

b. Eintrittsalter und Vorbildung. Der Eintritt geschieht vom zurückgelegtem 9. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

- 9. Altersjahr: Lausanne.
- 12. » : Vevey, Genf.
- 14. » : Basel.
- 15. » : Winterthur, Bern.
- 16. » : Zürich, Basel (Fortbildungsklasse), Neuenburg.

Die Vorbildung erstreckt sich von 3 Primar- bis zu 6 Primar- und 4 Sekundar-Schuljahren:

- 3 Primar-Schuljahre : Lausanne.
- 6 » : Vevey, Genf.
- 4 Primar- und 4 Sekundar-Schuljahre: Basel.
- 4 » » 6 » : Basel (Fortbildungsklasse).
- 6 » » 3 » : Winterthur, Neuenburg.
- 6 » » 4 » : Zürich.
- 9 Primar-Schuljahre : Bern.

c. Besondere Einrichtungen. An einzelnen dieser Schulen sind Einrichtungen für berufliche Bildung getroffen (Bern: Handelsklasse; Basel: Fortbildungsklasse), an andern wird gleichzeitig die Lehrerinnenbildung vermittelt (Neuenburg, Genf, Basel). Die höhere Töchterschule in Zürich dient in Verbindung mit dem Lehrerinnenseminar zugleich als Gymnasium, indem einzelne austretende Schülerinnen die Maturitätsprüfung für Mediziner bestehen.

3. Mittelschulen.

a. Allgemeiner Charakter. Unter Mittelschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten zu verstehen, welche die Vorbereitung für die kantonale Hochschule und für das schweizerische Polytechnikum besorgen. Beide Zwecke werden in der Regel durch dieselben Anstalten (Kantonsschulen) erfüllt in der Weise, dass eine Abteilung für die eigentliche Gymnasialbildung und die andere für die Real- oder Industrieschulbildung bestimmt ist, wobei einzelne Unterrichtszweige gemeinsam betrieben werden. In den grösseren Städten ist diese Be-rührung zwar eine mehr aussere, auf gemeinsame Lokalitäten und einzelne gemeinschaftliche Lehrer beschränkte, anderswo dagegen finden in Folge kleiner Schülerklassen und notwendiger Ökonomisierung vielfache Klassenzusammenzüge der beiden Abteilungen, ja teilweise sogar oberer und unterer Klassen derselben Abteilung statt.

b. Eintrittsalter und Vorbildung. Die Gymnasien schliessen in der Regel an die Primarschule, die Industrieschulen (Realschulen) teilweise auch an die Sekundarschulen an. Das Eintrittsalter ist sehr verschieden; für die Gymnasien das zurückgelegte 9.—16., für die Industrieschulen das 10.—15. Altersjahr.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Gymnasien.

9. Altersjahr: Lausanne (Collège).
10. » : Bern, Burgdorf, Pruntrut, Engelberg, Basel.
11. » : Luzern, Schwyz, Einsiedeln, Freiburg.
12. » : Zürich, Winterthur, Sarnen, Zug, Solothurn, St. Gallen, Chur, Frauenfeld, Genf.
13. » : Altorf, Aarau, Schaffhausen.
14. » :
15. » : Neuenburg (Gymnase).
16. » : Lausanne (Gymnase).

Es gehen dem Unterricht 3—10 Schuljahre

- 3 Schuljahre: Lausanne (Collège), Engelberg.
- 4 » : Luzern, Schwyz, Bern, Burgdorf, Pruntrut, Freiburg, Basel.
- 5 » : Einsiedeln, Solothurn, Chur.
- 6 » : Zürich, Winterthur, Sarnen, Zug, St. Gallen, Genf, Neuenburg.
- 7 (5 Primar- und 2 Sekundar-) Schuljahre:
Schaffhausen, Aarau.
- 8 (6 Primar- und 2 Sekundar-) Schuljahre:
- 9 (6 » » 3 » oder 5 Primar- und 4 Sekundar-) Schuljahre:
- 10 (3 Primar- und 6 Collège-) Jahre: Lausanne.

c. Zahl der Kurse. Die Zahl der Jahreskurse für die Gymnasien beträgt 6—9½, für die Industrieschulen 3½—8, wobei in letzterer Beziehung einzelne Realschulen, welche nur 2—3 Jahreskurse zählen (Altorf, Schwyz, Sarnen) und also zu den Sekundarschulen zu rechnen sind, nicht in Betracht gezogen werden.

3½ Jahreskurse:

- 4 » :
- 4½ » :
- 5 » :
- 5½ » :
- 6 » : Sarnen, Engelberg, Schaffhausen.
- 6½ » : Zürich, Winterthur, Zug, St. Gallen, Frauenfeld.
- 7 » : Schwyz, Solothurn, Neuenburg.
- 7½ » :
- 8 » : Einsiedeln, Luzern (inkl. Lyzeum), Freiburg (inkl. Lyzeum), Basel.
- 9½ » : Lausanne.¹⁾

Industrieschulen.

- Lausanne.
- Burgdorf, Pruntrut, Basel.
- Schwyz, Luzern.
- Sarnen, Freiburg, Solothurn, Chur, Frauenfeld, Genf.
- Altorf, Schaffhausen.
- Zürich, Bern, St. Gallen.
- Winterthur, Aarau, Neuenburg.

voran:

- Lausanne.
- Luzern, Schwyz, Sarnen, Basel.
- Freiburg, Solothurn.
- Schaffhausen.
- Zürich, Zug, St. Gallen, Neuenburg.
- Winterthur, Aarau.

Winterthur, Aarau.

- St. Gallen.
- Zürich.
- Neuenburg.
- Schaffhausen.
- Luzern, Solothurn.

Basel.
Lausanne.

1) Collège inbegriffen.

Die Anstalten mit einem obersten halben Kurse schliessen mit Rücksicht auf den Eintritt an den kantonalen Hochschulen und am eidgenössischen Polytechnikum ihren Unterricht im Herbst ab.

d. Prüfung für den Übertritt in das eidgenössische Polytechnikum. Eine Reihe dieser Mittelschulen sind in den letzten Jahren mit Rücksicht auf das neue Aufnahme-Regulativ des eidgenössischen Polytechnikums, sowie die Verordnungen betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen reorganisiert und nach verschiedenen Richtungen hin erweitert worden. Verträge betreffend prüfungsfreien Übertritt aus den kantonalen Mittelschulen an das eidgenössische Polytechnikum sind definitiv abgeschlossen worden mit folgenden Schulen:

- 1) Kantonsschule in Frauenfeld,
- 2) Kantonsschule in Chur,
- 3) Akademie in Neuenburg,
- 4) Akademie in Lausanne,
- 5) Collège St-Michel in Freiburg,
- 6) Realschule in Luzern,
- 7) Lyzeum in Lugano,
- 8) Collège, section technique, division supérieure in Genf.

Mit den Kantonen Zürich, Bern, Basel und Aargau schwanken zur Stunde noch bezügliche Unterhandlungen.

4. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es bestehen in der Schweiz 3 landwirtschaftliche Berufsschulen mittlerer Stufe, nämlich die landwirtschaftlichen Anstalten der Kantone Zürich (Strickhof), Bern (Rütti) und Neuenburg (Cernier), welche vom Bunde in wirksamer Weise subventioniert werden. Die Zöglinge wohnen im Konvikt.

Für den Eintritt werden das zurückgelegte 15. Altersjahr und die Kenntnisse der absolvirten Primarschule (Bern, Neuenburg) oder Sekundarschule (Zürich) verlangt.

Das Programm umfasst 2—3 Jahreskurse, (Zürich 2, Bern 2 Jahre, nebst einjährigem Vorkurs, Cernier 2 Jahre).

Der Unterricht ist im Winter vorzugsweise wissenschaftlich, im Sommer vorzugsweise praktisch. In Cernier besucht der Schüler abwechselnd einen Tag die Klasse für Theorie und einen Tag die Klasse für praktischen Unterricht. Mit der Anstalt in Rütti (Bern) ist eine chemische Versuchsstation verbunden, welche die Aufgabe hat, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft beizutragen und deren Ergebnisse praktisch zu vermitteln.

Zur Erreichung ihres Zweckes stehen die Schulen mit der Bewirtschaftung eines Gutes und eines angemessenen Areals von Waldung in Verbindung.

Seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund werden an verschiedenen Orten landwirtschaftliche Winterkurse abgehalten (Lausanne, Zug, Sursee), um die theoretische und praktische Ausbildung der Landwirte zu heben und zu fördern.

Als schweizerische landwirtschaftliche Hochschule ist eine besondere Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich eingerichtet, deren Unterrichtskurs fünf Semester umfasst. Der Eintritt geschieht nach vollendetem 18. Altersjahr.

5. Technische Berufsschulen.

a) Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Diese Anstalt hat den Zweck durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übung die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind. Sie enthält folgende 7 Abteilungen:

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, Handel, Kunstgewerbe. Mit der Anstalt ist eine Handwerkerschule mit Abend- und Sonntagskursen verbunden. Es werden an der Schule auch Unterrichtskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten.

Der Unterricht umfasst 5 Semesterkurse (Handel 4).

Das Schuljahr beginnt im Frühjahr; es finden aber auch im Herbst Aufnahmen statt. Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, auf Grundlage einer Prüfung, welche die Kenntnisse eines 3 jährigen Sekundarschulbesuchs voraussetzt.

Die Anstalt wird vom Bunde subventionirt.

b) Die Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die Anstalt bezweckt die künstlerische Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften beider Geschlechter für die Bedürfnisse der verschiedenen Zwecke der Kunstindustrien, insbesondere die Ausbildung von Zeichnern, Lithographen, Zeichnungslehrern, Dekorationsmalern, Glasmalern, Modelleuren, Bildhauern, Bildschnitzern, Vergoldern, Hafnern, Kunsttischlern, Silber- und Goldarbeitern.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Der Kurs für eigentliche Fachschüler umfasst mindestens 2 Jahre nach bestimmtem Lehrplan; die Hospitanten können eine Auswahl von Fächern besuchen.

c) Kunstschule in Bern. Sie besteht aus einem Vorkurs und der eigentlichen Kunstschule und bietet Gelegenheit zur Vorbildung für angehende Künstler, Zeichnungslehrer und Kunsthändler. Den Lehramtskandidaten und Lehrern werden Freistellen gewährt. Die Kunstschule ist eine von Bund, Kanton, Stadt und Vereinen unterstützte Privatanstalt.

d) Die Kunstgewerbeschule Luzern steht mit der Kantonsschule in Verbindung. Sie besteht aus 3 Abteilungen. 1. Freihandzeichnen und dekorative Malerei. 2. Modellieren und Holzschnitzen. 3. Kunstschatzerei.

Es werden Tages-, Abend- und Sonntagskurse erteilt. Die theoretischen Fächer sind Geometrie und Projektionslehre (3 Stunden), Stillehre und Kunstgeschichte (6 Stunden).

e) Gewerbeschule in Basel.

Diese Anstalt will auf eine den gesteigerten Anforderungen der Zeit entsprechende Weise zur Hebung und Förderung des Handwerks und der Kun-

gewerbe beitragen. Sie besteht aus einer untern Abteilung für allgemeine gewerbliche Vorbildung und einer obern Abteilung für fachliche, inklusive künstlerische Ausbildung.

Der Unterricht wird in halbjährlichen Kursen erteilt und findet an den Werktagen in Tages- und Abendstunden, sowie am Sonntag statt.

Für die untere Abteilung und die Kunstklassen wird beim Eintritt das zurückgelegte 14., für die obere das zurückgelegte 15. Altersjahr gefordert. Es wird ordentliche Volksschulbildung vorausgesetzt. Handwerker werden nach zurückgelegtem 18. Altersjahr für einzelne Fächer zugelassen.

Der Unterricht ist unentgeltlich, ausgenommen für diejenigen Schüler der Kunstklassen, welche dieselbe nicht zum Zwecke der gewerblichen Berufsbildung brauchen.

f) Die Zeichnungsschule des Gewerbemuseums St. Gallen ist in erster Linie eine Fachschule für das Musterzeichnen in der Textilindustrie mit 3jährigen Unterrichtskursen.

Das Eintrittsalter der Schüler beträgt in der Regel 14 Jahre.

Der Unterricht umfasst die verschiedenen Richtungen des Freihandzeichnens nebst Schattenlehre, Perspektive, Stillehre, Komposition von Mustern für die Stickerei, Weberei und Druckerei.

g) Die Ecole des Arts Industriels des Kanton Genf ist ausser der kunstgewerblichen Abteilung des Technikums die einzige Staatsanstalt für das Kunstgewerbe in der Schweiz. Sie ermöglicht folgende Studien: Dekorative Bildhauerei, Formen und Ausarbeiten in Gips, Punktiren auf Stein, Holzschnitzerei, Kunst-Goldschmiederei, Kunst-Bronze, Kunst-Eisenschmiederei, Emailmalerei, Dekoriren von Porzellan und weisser Fayence, Xylographie.

Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 14. Altersjahr auf Grundlage einer Prüfung.

Der Unterricht ist für Hospitanten und Schüler unentgeltlich

h) Die Ecole d'Art der Stadt Genf besteht aus einem Vorbereitungskurs, einer Mittelschule und einer obern Abteilung. Der Unterricht erstreckt sich im Vorkurs auf folgende Fächer: Geometrie, Descriptive, Elemente der Ornamentik mit Anwendung auf hausrätliche Gegenstände. Die mittlere Abteilung zerfällt in eine Klasse für Figurenzeichnen, eine für Modelliren und eine für Architektur und Ornamentik. Die obere Abteilung zerfällt in eine kunstgewerbliche Schule (Ecole spéciale d'art appliquée à l'industrie) und eine Kunstschule (Ecole des beaux-arts).

Der Eintritt in die unterste Klasse geschieht nach dem 12. Altersjahr.

Es wird kein Schulgeld bezogen.

Bemerkungen. 1) Die Webschulen in Wipkingen (Zürich) und Wattwyl (St. Gallen), die Uhrenmacherschulen in Biel, St. Imier, Pruntrut, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Fleurier, Locle, sowie die Schnitzlerschulen in Brienz, Brienzwiler und Meiringen und die Korbflechterschulen in Winterthur und Freiburg werden hier nicht weiter berührt, weil sie fast ausschliesslich die speziell gewerbliche Ausbildung vermitteln.

2) Eine weitere Anzahl Zeichnungsschulen und Werkstätten sind im statistischen Teil berücksichtigt.

6. Tierarzneischulen.

Es bestehen in der Schweiz zwei kantonale Tierarzneischulen (Zürich, Bern).

Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 17. Altersjahr auf Grundlage einer den Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms für Tierärzte entsprechenden Prüfung. An der Tierarzneischule Bern besteht noch ein Semesterkurs für Vorbereitung (Vorkurs).

Mit den Anstalten ist ein Tierspital und eine ambulatorische Klinik verbunden.

Diese zwei Schulen vermitteln die Vorbildung für die Veterinäre der ganzen Schweiz, in der Weise, dass sämtliche Kantone der Ost-, Nord- und Inner-Schweiz vorzugsweise die Anstalt in Zürich, die der Westschweiz die Anstalt in Bern benutzen, während die nicht unbeträchtlichen Jahresausgaben von diesen beiden Kantonen allein getragen werden.

Die Tierarzneischule in Bern steht mit der Hochschule in Verbindung, diejenige in Zürich nur in der Weise, dass einzelne Dozenten der Hochschule und des eidgenössischen Polytechnikums an derselben Unterricht erteilen.

7. Hochschulen, Fakultäten.

Die kantonalen Hochschulen (Zürich, Bern, Basel und Genf) enthalten je sämtliche 4 Fakultäten, nämlich eine theologische, staatswissenschaftliche, medizinische und philosophische Fakultät. Die Hochschule in Bern besitzt ausser der theologischen Fakultät für die reformirte Kirche auch eine altkatholische Fakultät.

An der Universität Genf besteht auch eine Bildungsanstalt für Zahnärzte (Ecole dentaire).

Die 4 kantonalen Hochschulen zeigen eine in ihren einzelnen Einrichtungen weit übereinstimmendere Organisation als dies bei den Schulen unterer Stufe in den verschiedenen Kantonen der Fall ist.

Den Hochschulen am nächsten stehen die Akademien der Kantone Waadt und Neuenburg.

Die erstere umfasst ausser dem Gymnasium mit 2 Jahreskursen, eine faculté des lettres, eine faculté des sciences mit einer pharmazeutischen und einer medizinisch propädeutischen Abteilung, beide je mit 2 Jahreskursen, eine faculté technique und eine faculté de droit je mit 3 Jahreskursen, und eine faculté de théologie mit 4 Jahreskursen.

Die Akademie Neuenburg enthält eine faculté des lettres, eine faculté des sciences, eine faculté de droit und eine faculté de théologie.

In andern Schweizerstädten bestehen besondere Fakultäten, so theologische Anstalten in Luzern und Solothurn, Rechtsschulen in Freiburg und Sitten, sämtlich mit den kantonalen Mittelschulen verbunden und auf denselben in der betreffenden Richtung aufbauend.

Die technische Hochschule der Schweiz ist das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, die einzige schweizerische Schulanstalt, welche bis jetzt vom Bunde errichtet wurde und von demselben unterhalten wird.

Dieselbe besteht aus folgenden Fachabteilungen:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Bauschule | mit $3\frac{1}{2}$ Jahreskursen. |
| 2. Ingenieurschule | » $3\frac{1}{2}$ » |
| 3. Mechanisch-technische Schule | » $3\frac{1}{2}$ » |
| 4. Chemisch-technische Schule: | |
| a) Technische Richtung | » 3 » |
| b) Pharmazeutische Richtung | » 2 » |
| 5. Land- und Forstwirtschaftsschule: | |
| a) Forstschule | » 3 » |
| b) Landwirtschaftliche Schule | » $2\frac{1}{2}$ » |
| 6. Sechste Abteilung für Fachlehrer: | |
| a) Mathematische Sektion | » 4 » |
| b) Naturwissenschaftliche Sektion | » 3 » |
| 7. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer): | |
| a) Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Vorlesungen als teilweise Ergänzung der Fachprogramme, | |
| b) Philosophische und staatswissenschaftliche Vorlesungen, | |
| c) Militärwissenschaften. | |

An den Hochschulen und Akademien wird für den Eintritt das zurückgelegte 18. Altersjahr gefordert (Neuenburg das 17).

C. Privatschulen.

Es bestehen Privatschulen auf sämtlichen Stufen des öffentlichen Schulorganismus, von den Privat-Kleinkinderschulen bis hinauf zu den Privat-Fakultäten (Evangelische Predigerschule in Basel, Pilgermissionsanstalt in Basel, Evangelische Missionsanstalt in Basel, Faculté de l'Eglise libre à Lausanne).

Die Mehrzahl verdankt ihre Existenz verschiedenen religiösen Anschauungen oder sozialen oder sprachlichen Unterschieden, andere versuchen auch anormalen Unterrichtsbedürfnissen entgegenzukommen, so insbesondere für Schwachsinnige, Blinde, Taubstumme, Verwahrloste etc. In der französischen und italienischen Schweiz sind sie weit zahlreicher als in der deutschen, in den Städten häufiger als auf dem Lande, in ausschliesslich katholischen oder ausschliesslich reformirten Kantonen weniger zahlreich als in solchen mit beiden Konfessionen.

Die meisten umfassen nur die Volksschulstufe, eine Anzahl reicht auch bis in die Mittelschulstufe hinauf. Unter den letztern weist wohl die Lerberorschule in Bern die umfassendste Organisation auf.

Die Kantone Uri, Solothurn, Appenzell I.-Rh. besitzen keine Privatschulen.

II. Besoldungen der Primarlehrer.

Zürich.

- a) Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde 1200 Fr.
- b) Alterszulagen des Staates (je 100 Fr. von 5 zu 5 Jahren bis 400 Fr.)
100—400 Fr.
- c) Wohnung (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (900 m²), Holz (6 Ster).¹⁾
- d) Pension nach 30 Dienstjahren im Krankheitsfall (800—1000 Fr. per Jahr.)
- e) Jährliche Witwen- und Waisenrente 200 Fr.
- f) Nachgenuss der Hinterlassenen 6 Monate. (Die Stellvertretung wird vom Staate bezahlt.)
- g) Vikariatsentschädigung bei Krankheit bis zum vollen Betrag der Kosten.
- h) Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
- i) Freiwillige Beiträge einzelner Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.
- k) Zulagen des Staats für Lehrer in Berggemeinden 100—300 Fr.
Die Lehrerinnen beziehen dieselbe Besoldung wie die Lehrer.

Bern.

- a) Gesetzliche Barbesoldung für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 700 Fr., wovon 250 Fr. bzw. 150 Fr. vom Staat und 550 Fr. von der Gemeinde bezahlt werden.
- b) Alterszulagen des Staates: für Lehrer für Lehrerinnen

nach 5 Jahren	100 Fr.	— Fr.
» 10 »	200 »	50 »
» 15 »	300 »	100 »
- c) Wohnung, Pflanzland (900 m²), Holz (9 Ster), oder entsprechende Entschädigung.
- d) Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
- e) Pension für Lehrer nach 30, für Lehrerinnen nach 25 Dienstjahren (240—360 Fr.).
- f) Nachgenuss der Witwe für 3 Monate. (Die Stellvertretung ist von der Witwe zu bezahlen.)

Luzern.

- a) Barbesoldung für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 600 Fr.
- b) Alterszulage (je 100 Fr. von 4 zu 4 Jahren bis 300 Fr.) 100—300 Fr.
- c) Wohnung, Holz (9 Ster) oder Entschädigung von 120 Fr. bzw. 80 Fr.

Uri.

Die Besoldung wird von den Gemeinden bestimmt und aus der Gemeindekasse bestritten. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 530 Fr. und für Lehrerinnen 350 Fr.²⁾)

¹⁾ Oder je nach den lokalen Verhältnissen entsprechende Entschädigung von 300—1000 Fr.

²⁾ Grob, Statistik 1881.

Schwyz.

Die Gemeinde bestimmt die Besoldung und richtet dieselbe aus der Schulkasse aus. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 1030 Fr., für Lehrerinnen 540 Fr.¹⁾)

Obwalden.

Minimalbesoldung an Hauptschulen für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 400 Fr. (Gesetzlich bestimmt.)

Nidwalden.

Die Gemeinden bestimmen die Lehrergehalte. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 650 Fr., für Lehrerinnen 370 Fr.¹⁾)

Glarus.

- a) Minimum der Jahresbesoldung 1000 Fr. von der Gemeinde.
- b) Freie Wohnung oder Entschädigung von 200 Fr. von der Gemeinde.
- c) Stellvertretung im Krankheitsfalle auf Kosten der Gemeinde.
- d) Unterstützung beim Rücktritt wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit vom Staat.
- e) Beitrag aus der obligat. Lehrer-Alterskasse nach dem 55. Altersjahr.

Zug.

Die Gemeinde bestimmt und bezahlt die Lehrerbesoldung. (Durchschnittliche Besoldung für Lehrer 1120 Fr. und für Lehrerinnen 420 Fr.¹⁾)

Freiburg.

a) Jahresbesoldung:	Lehrer	Lehrerinnen
1. Stadtgemeinden	1400 Fr.	1000 Fr.
2. Landgemeinden:		
Schulen bis 30 Kinder	800 »	700 »
» » 50 »	900 »	800 »
» » über 50 »	1000 »	900 »

Bemerkung. Im Falle des Zusammenlebens mehrerer Lehrerinnen kann das Minimum für 2 auf 1000, für 3 auf 1200 und für 4 auf 1400 Fr. herabgesetzt werden.

b) Zulage des Staates:	für Lehrer	für Lehrerinnen
nach 4 Jahren	50 Fr.	40 Fr.
» 9 »	100 »	80 »
» 14 »	150 »	120 »

c) Wohnung, Holz (6 Ster), Gemüsegarten.

Solothurn.

- a) Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde 1000 Fr.
- b) Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung.
- c) Obligatorische Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse mit einer Pension von zirka 100 Fr.
- d) Staatssparniskassa-Einlage, wobei der Staat einer jährlichen Einlage des Lehrers von 15 Fr. nach 10 Dienstjahren $\frac{2}{3}$ des Betrags zulegt.

¹⁾ Grob, Statistik 1881.

Baselstadt.

- a) Jahresbesoldung: Lehrer Lehrerinnen
1. in der Stadt 90—120 Fr. bis auf 80 Fr. pr. wöchentliche Lehrstunde im Jahr;
2. in den Landgemeinden 60—90 » nebst Wohnung und 36 Aren Pflanzland. Lehrerinnen können ausnahmsweise auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.
- b) Die Alterszulage beträgt nach 10 Dienstjahren 400 und nach 15 Dienstjahren 500 Fr.
- Beträgt die wöchentliche Stundenzahl unter 24, aber mindestens 20, bezieht der Lehrer $\frac{2}{3}$ der Alterszulage; beträgt die wöchentliche Stundenzahl unter 20, aber mindestens 12, bezieht der Lehrer $\frac{1}{2}$ der Alterszulage.
- c) Bei Dienstunfähigkeit vor 10 Dienstjahren erhält der Lehrer eine Aversalsumme bis im Betrage der Jahresbesoldung; bei Dienstunfähigkeit nach 10jährigem Dienst erhält der Lehrer eine lebenslängliche Pension. Sie beträgt 2 % der Jahresbesoldung inkl. Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr, z. B. bei 24 wöchentlichen Stunden (à 120 Fr.) nach 30 Dienstjahren 60 % von 3380 Fr. = 2028 Fr.
- d) Unterstützung im Krankheitsfall aus der Vikariatskasse, an die jeder Lehrer einen Jahresbeitrag von 0,50 Fr. per wöchentliche Stunde zahlt.

Baselland.

- a) Minimum der Besoldung 700 Fr.
- b) Wohnung, Holz (6 Ster), Pflanzland (3600 m²).
- c) Alterskasse.

Schaffhausen.

- a) Jahresbesoldung von Staat und Gemeinde:

	für den	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Lehrer
an einer Schule von	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
8 Klassen	1550	1400	1300	1250	1200	1100	1050	1000		
7 »	1500	1300	1250	1200	1100	1050	1000			
6 »	1450	1250	1200	1100	1050	1000				
5 »	1400	1250	1150	1050	1000					
4 »	1350	1200	1100	1000						
3 »	1300	1150	1000							
2 »	1300	1100								
Gesamtschule	1300									

- b) Wohnung, Holz (6 Ster), Pflanzland.
- c) Alterszulagen des Staates nach 4 Jahren 40 Fr., nach 8 Jahren 80 und nach 16 Jahren 200 Fr.
- d) Nachgenuss im Todesfall für die Familie während 6 Monaten.
- e) Alters-, Witwen- und Waisenkasse.

Appenzell A.-Rh.

- a) Die Besoldung, welche von den Gemeinden bestimmt und ausgerichtet wird, beträgt (1500—2100 Fr., durchschnittlich 1850 Fr.¹⁾).

¹⁾ Grob, Statistik 1881.

b) Obligatorische Lehrerpensionskasse (Beitrag jedes Mitgliedes 40 Fr. pro Jahr).

Volle Pension von 600 Fr. nach 15 Dienstjahren im Falle der Dienstunfähigkeit,
 teilweise » » 500 » vor 15 » » » »
 halbe » » 300 » an die Witwe, insofern und so lange sie Kinder
 unter 16 Jahren hat, oder an die mutterlosen
 Waisen gemeinsam,
 viertels » » 150 » an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren
 oder an eine pensionsberechtigte kinderlose Witwe

Appenzell I.-Rh.

Die Lehrerbesoldung ist Sache der Gemeinde (durchschnittliche Besoldung für Lehrer 980 Fr. und für Lehrerinnen 650 Fr.¹⁾)

Anteil an der obligatorischen Alters-Unterstützungskasse.

St. Gallen.

a) Minimum der Besoldung 1300 Fr. für Ganzjahr- und Dreivierteljahrschulen,
 850 » » Halbjahrschulen.
 b) Wohnung oder entsprechende Entschädigung.
 c) Obligatorische Alters-, Witwen- und Waisenkasse. (Jahresbeitrag pro Lehrer 20 Fr.).
 d) Volle Pension von 600 Fr. nach 10 Dienstjahren bei Dienstunfähigkeit und nach 40 Jahren unter allen Umständen,
 teilweise Pension von 200—500 Fr. bei weniger als 10 Dienstjahren im Falle von Krankheit und Verdienstlosigkeit,
 » » » 250 » an eine Witwe oder mehrere Kinder
 » » » 400 » » » mit 1—2 Kindern,
 » » » 500 » » » » 3 und mehr Kindern oder an 4 und mehr elternlose Waisen.

Die Witwe ist bis zur Wiederverehelichung und die Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr pensionsberechtigt.

Graubünden.

a) Minimum für 22 Schulwochen 340 Fr. von der Gemeinde.
 b) Zulage des Staates vom 1.—8. Dienstjahr für die admittirten Lehrer 60 Fr. und für die patentirten Lehrer 160 Fr., vom 9. Dienstjahr an 200 Fr. pro Jahr.
 c) Obligatorische Unterstützungskasse.

Aargau.

a) Minimalbesoldung 1200 Fr.
 b) Zulage des Staates nach 15 Dienstjahren 100 Fr.
 c) Pension bei Altersschwäche im Maximum gleich $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Besoldung.
 d) Nachgenuss für die Familie während 3 Monaten.
 e) Übernahme der Kosten der Stellvertretung bei Krankheit.
 f) Obligatorische Alterskasse.

¹⁾ Grob, Statistik 1881.

Thurgau.

- a) Minimalbesoldung 1000 Fr.
- b) Wohnung und Pflanzland oder entsprechende Entschädigung.
- c) Staatliche Alterszulagen nach 5 Jahren 60 Fr., nach 10 Jahren 100, nach 15 Jahren 150 und nach 20 Jahren 200 Fr.
- d) Obligatorische Witwen- und Waisenkasse.
- e) Nachgenuss der Familie während 3 Monaten.

Tessin.

- a) Besoldung von der Gemeinde festgesetzt und ausbezahlt, 500 Fr. bei kürzerer, 600 Fr. bei längerer Dauer, für Lehrerinnen $\frac{4}{5}$ dieser Summe.
- b) Wohnung, wenn möglich mit etwas Pflanzland.

Waadt.

- a) Besoldungsminima, welche von den Gemeinden zu bezahlen sind:

	Lehrer	Lehrerin
1. mit definitivem Patent	1400 Fr.	900 Fr.
2. » provisorischem Patent	900 »	500 »
b) Zulagen vom Staate		
bei 5—9 Dienstjahren	50 »	35 »
» 10—14 »	100 »	70 »
» 15—19 »	150 »	100 »
» 20 und mehr »	200 »	100 »
c) Wohnung und Pflanzland.		
d) Pension für eine Besoldung von 2000 Fr. und mehr	1000 Fr.	
» » » » » 1000—1999 Fr.	500 »	
» » » » » unter 1000 » höchstens 450 Fr., wenn		

25 Dienstjahre erfüllt sind. Reduzierte Pension für wenigstens 10 Dienstjahre 250 Fr. bzw. 125 Fr. mit $\frac{1}{5}$ Zuschuss für jedes weitere Jahr.

Die Witwe bezieht während des Witwenstandes die Hälfte, jede Waise $\frac{1}{5}$ der Pension bis zum 18. Altersjahr, jedoch zusammen nicht mehr als die ganze Pension.

Wallis.

- a) Besoldungsminima, welche von den Gemeinden zu bezahlen sind:

	Lehrer	Lehrerin
1. für definitives Brevet	50 Fr.	45 Fr. pro Schulmont
2. » provisorisches »	40 »	35 » » »
b) Zimmer und Holz für die Person des Lehrers, wenn dieser nicht bereits in der Gemeinde wohnt.		

Neuenburg.

- a) Besoldungsminima (von den Gemeinden zu bezahlen).

I. Permanente Schulen, mindestens 10 Klassen

	Lehrer	Lehrerinnen
für obere Klassen	2200 Fr.	1400 Fr.
» untere »	2000 »	1200 »

Jahresbesoldung:		I. Kategorie: Lehrer		1650 Fr.	Lehrerinnen	1330 Fr.
		Unter-Lehrer	1300	»	Unter-Lehrerinnen	900
II.	»	Lehrer	1850	»	Lehrerinnen	1430
		Unter-Lehrer	1500	»	Unter-Lehrerinnen	1200
III.	»	Lehrer	2050	»	Lehrerinnen	1630
		Unter-Lehrer	1700	»	Unter-Lehrerinnen	1400

b) Wohnung für Lehrer und Lehrerinnen, in den Landgemeinden noch Garten; in Genf für Lehrer 500, für Lehrerinnen 350 Fr. Wohnungsschädigung.

In den Vorstädten werden den Lehrern 425 Fr. und den Lehrerinnen 300 Fr. für die Wohnung vergütet.

c) Jährliche Zulage von der definitiven Anstellung an für 10 Jahre für Lehrer 50 Fr., für Lehrerinnen 30 Fr., für Unter-Lehrer 80 Fr., für Unter-Lehrerinnen 60 Fr.

d) Maximum der jährlichen Pension 1500 Fr. (Der Lehrer zahlt 80 Fr. Jahresbeitrag in die Pensionskasse und der Staat fügt 50 Fr. für den einzelnen Lehrer hinzu.)

Schlussbemerkung. Diese Zusammenstellung der Lehrerbesoldungen wurde durch den Wunsch einer kantonalen Erziehungsdirektion veranlasst und hier zur weitern Orientirung und allfälligen Berichtigung aufgenommen.